

02.11.95**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Entsprechend der im EG-Recht vorgesehenen Ermächtigung soll den Landwirten bei der Beantragung der Sonderprämie für Rinder ermöglicht werden, eine bereits eingereichte Beteiligungserklärung für mehrere Jahre, in denen die Sonderprämie beantragt werden soll, fortgelten zu lassen, wenn sich keine Änderungen ergeben.

B. Lösung

In der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird die Vorschrift, die die Beteiligungserklärung regelt, entsprechend neu gefaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten, weil die Durchführungszuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen liegt. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung nicht zusätzlich belastet.

Mit der Verordnung werden reine Verfahrensregeln getroffen, die den Wirtschaftsbeteiligten weder Kosten verursachen, noch ihnen welche ersparen. Die Verordnung wird daher keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

02.11.95

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Fünfte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 723 02 - TI 155/95

Bonn, den 2. November 1995

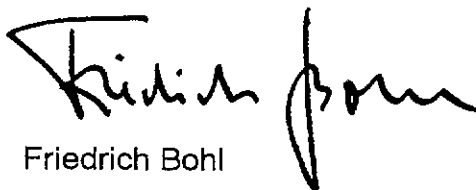
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Fünfte
Verordnung
zur Änderung der Rinder- und
Schafprämien-Verordnung**

Vom 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 13 a der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 528), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Beteiligungserklärung kann so lange für mehrere Jahre gelten, wie der Erzeuger beabsichtigt, die darin enthaltenen Angaben zur Person und die für ein bestimmtes Kalenderjahr genannte Zahl von Tieren, für die er in etwa die Prämie beantragen will, für die Folgejahre nicht zu ändern. Der Erzeuger muß in der Beteiligungserklärung angeben, ob er sie für jedes Kalenderjahr neu oder mit Geltung für mehrere Kalenderjahre abgeben will.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A.

Entsprechend der in der Verordnung (EG) Nr. 1846/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Durchführungsvorschriften zur Prämienregelung im Rindfleischsektor vorgesehenen Ermächtigung kann den Landwirten bei der Beantragung der Sonderprämie für Rinder ermöglicht werden, eine bereits eingereichte Beteiligungserklärung auch nach dem Jahr, für das die Sonderprämie beantragt werden soll, fortgelten zu lassen, wenn sich keine Änderungen ergeben haben. In der Rinder- und Schafprämien-Verordnung wird die Vorschrift, die die Beteiligungserklärung regelt, entsprechend geändert.

Dem Bund entstehen durch diese Verordnung keine Kosten, weil die Durchführungszuständigkeit bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen liegt. Die Haushalte von Ländern und Gemeinden sind durch sie nicht betroffen.

Mit der Verordnung werden reine Verfahrensregeln getroffen, die den Wirtschaftsbeteiligten weder Kosten verursachen, noch ihnen welche ersparen. Die Verordnung wird daher keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben.

B.

1. **Mit Artikel 1** wird § 13 a geändert. Neu wird mit Absatz 2 den Erzeugern, bei denen sich auch in den Jahren, die dem Kalenderjahr der Prämiengewährung folgen, keine Änderungen hinsichtlich der Angaben zur Person und der für ein bestimmtes Kalenderjahr genannten Zahl von Tieren, für die annähernd die Sonderprämie beantragt werden soll, ergeben, die Möglichkeit eingeräumt, die bereits eingereichte Beteiligungserklärung fortgelten zu lassen. Dies setzt eine entsprechende Absichtserklärung des Erzeugers in der eingereichten Beteiligungserklärung voraus.
2. **Artikel 2** ermächtigt den Bundesminister, den Wortlaut der Rinder- und Schafprämien-Verordnung neu bekanntzumachen.
3. **Artikel 3** regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt rückwirkend in Kraft, da die zu ändernde Rinder- und Schafprämien-Verordnung bereits die Abgabe der Beteiligungserklärung frühestens zum 1. November eines Jahres vorsieht. Die nunmehr geschaffene Möglichkeit der Fortgeltung eingereicherter Beteiligungserklärungen ist eine für den Erzeuger günstige Regelung.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-
Verordnung**

**Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**